

(236—9)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Nr. 6. Mai 1864.

1. Das dem Ernst Guignot auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Chromoxydhydrate unterm 23. April 1859 ertheilte, seither an Wagemann, Seibel und Comp. übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.
2. Das dem Karl Müller auf eine Verbesserung in der Construction der Brillen ohne Randeinfassung unterm 29. April 1857 ertheilte, seither an Albert Göbel übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.
3. Das dem Friedrich Möbiger auf eine Verbesserung der tragbaren Schußwaffen unterm 20. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
4. Das dem Raymond Couchoud auf die Erfindung eines eigenthümlichen Werkstoffes zur Fabrication von Ebenen und anderen Posamentirarbeiten unterm 30. Mai 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.
5. Das dem G. A. Paget auf Verbesserungen der Maschinen zur Zuckererzeugung unterm 29. Mai 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
6. Das dem Conrad Schember auf eine Verbesserung der Centimal-Brückenwaagen unterm 20. April 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
7. Das den Alexander August Perier und Anton Ludwig Podoz auf eine Verbesserung in der Reinigung der Rübensäfte Behufs der Darstellung des Zuckers unterm 29. December 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
8. Das den Alexander Perier und Ludwig Anton Podoz auf eine Verbesserung in der Fabrication und Läuterung des Zuckers unterm 20. October 1859 ertheilte ausschließende Privilegium für die Dauer des sechsten Jahres.

(360—3)

Nr. 453.

Konkurs-Ausschreibung.

Im Status der Bezirksämter von Krain ist eine definitive Bezirksvorsteherstelle in der Gehaltsstufe jährlicher 1155 fl. österr. Währ., und im Falle der graduellen Vorrückung eine definitive Bezirksvorsteherstelle in der Gehaltsstufe jährlicher 1050 fl. ö. W., und im Falle der Verleihung derselben an einen provisorischen Bezirksvorsteher eine provisorische Bezirksvorsteherstelle mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. öst. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben mit dem Nachweis der erforderlichen Eigenschaften auch jenen über die Kenntniß der in Krain gangbaren Sprachen beizubringen.

Auf diese Konkursauschreibung werden die k. k. disponiblen Beamten insbesondere aufmerksam gemacht.

Die Gesuche sind im Wege der unmittelbaren Amtsvorstellung

bis 10. October d. J.

bei der k. k. Personal-Landes-Kommission für Krain einlangend zu machen.

Laibach am 15. September 1864.

(368—2)

Nr. 13960/1781

Konkurs-Kundmachung.

Für eine technische Lehrersstelle an der mit der Hauptschule in Verbindung stehenden dreiklassigen Unterrealschule in Fiume wird hie-

bis 8. October l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 630 fl. öst. W. und ein Quartiergehaltbeitrag pr. 105 fl. verbunden ist, haben ihre an den gefertigten königl. Statthaltereirath gerichteten, mit dem Lauffcheine, mit der Nachweisung über die Lehrbefähigung, die bisherige Verwendung, dann über die Kenntniß der kroatischen und italienischen als der Vortragssprache belegten Gesuche entweder unmittelbar, oder inwiefern sie sich in öffentlichem Dienste befinden, im Wege ihrer vorgesetzten

Behörde, bei dem Schuldistriktsaufseher in Fiume einzubringen.

Vom königl. Statthaltereirathe für die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien.

Agram am 11. September 1864.

(378—1)

Nr. 10268.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Kroatien und Slavonien wird zur Verfrachtung der Tabakverschleißgüter für das Sonnenjahr 1865 eine Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung auf den

20. October 1864

ausgeschrieben.

Objekt dieser Verpachtung ist der Transport der Tabakverschleißgüter aller Art auf folgenden Routen:

1. Von Fürstensefeld nach Agram.
2. " Agram " Fürstensefeld.
3. " Haimburg " Agram.
4. " Fiume " Agram.
5. " Agram " Fiume.
6. " Wien " Agram.
7. " Haimburg " Barasdin.
8. " Barasdin " Haimburg.
9. " Fürstensefeld " Barasdin.
10. " Barasdin " Fürstensefeld.
11. " Haimburg " Fiume.
12. " Wien " Fiume.
13. " Wien " Barasdin.
14. " Pest (Franzstädter Fabrik) nach Barasdin.
15. " Barasdin nach Pest (Franzstädter Fabrik)
16. " Pest (Franzstädter Fabrik) nach Agram.
17. " Agram nach Pest (Franzstädter Fabrik)
18. " Sacco bei Roveredo nach Agram.
19. " Sacco " " nach Barasdin.

Bei dieser Konkurrenz-Verhandlung werden nur schriftliche versiegelte Offerte angenommen.

Die Bestimmung der Frachtpreise bleibt ohne Feststellung eines Fixalpreises dem Differenten überlassen, die Frachtpreise müssen in österreichischer Währung in Bank-Waluta gestellt werden.

Uebrigens wird bekannt gegeben, daß im Sonnenjahre 1864 nachstehende Frachtpreise für den Wiener Zentner sporco vertragmäßig bezahlt werden.

Zwischen Fürstensefeld und Agram	1 fl. 57 kr.
" Haimburg " Agram	2 " 73 "
" Fiume " Agram	1 " 42 "
" Agram " Fiume	1 " 60 "
" Haimburg " Barasdin	2 " 28 "
" Fürstensefeld " Barasdin	" 98 "
" Fürstensefeld " Fiume	2 " 45 "
" Haimburg " Fiume	3 " 22 "
" Wien " Fiume	3 " 10 "
" Pest (Franzstadt) " Barasdin	1 " 51 "
" Pest (Franzstadt) " Agram	1 " 83 1/10 "

Die Angebote können sowohl für einzelne als auch mehrere oder sämtliche der ausgeschrieben Routen gemacht werden, jedoch muß bezüglich jeder einzelnen Route der Frachtlorn für den sporco Zentner mit Zahlen und Buchstaben besonders ausgedrückt sein, und es müssen Angebote, welche auf mehrere oder sämtliche ausgeschriebene Routen lauten, die ausdrückliche Erklärung des Differenten enthalten, ob ihre Angebote auch in dem Falle zu gelten haben, wenn ihnen nur einzelne von den ausgetobenen Routen überlassen würden.

Die Offerte müssen mit dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen versehen, mit dem Vor- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsorte des Differenten unterfertigt, und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von . . . nach . . . oder zurück“ überschrieben sein, und

2. die Verbindlichkeit von Seite des Differenten ausdrücken, den in dieser Kundmachung enthaltenen, und den für diese Verpachtung sonst noch festgesetzten Kontraksbedingungen, welche bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz und Wien, dann bei der Finanz-Direktion in Laibach, ferner bei den Finanz-Bezirks-Direktionen zu Graz, Marburg, Agram, Barasdin, Fiume und der hierortigen Manipulations-Direktion zu Jedermanns Einsicht vorliegen, genau sich zu fügen, daher sie durch keine diesen Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein dürfen; ferner müssen dieselben

3. mit der Quittung über das zur Sicherstellung des Angebotes bei einer dieser Finanz-Landes-Direktion, oder der Finanz-Landes-Direktion in Graz, Wien oder der Finanz-Direktion in Laibach unterstehenden Kasse erlegte Badium, welches für die Route

Von Fürstensefeld nach Agram und zurück mit 500 fl.

" Haimburg " Agram mit	50 "
" Fiume " Agram und zurück mit	200 "
" Wien " Agram mit	5 "
" Haimburg " Barasdin mit	10 "
" Barasdin " Haimburg mit	5 "
" Fürstensefeld " Barasdin mit	250 "
" Barasdin " Fürstensefeld mit	50 "
" Haimburg " Fiume mit	20 "
" Wien " Fiume mit	5 "
" Wien " Barasdin mit	5 "
" Pest (Franzstadt) nach Barasdin mit	380 "
" Barasdin nach Pest mit	20 "
" Pest (Franzstadt) nach Agram mit	470 "
" Agram nach Pest (Franzstadt) mit	30 "
" Sacco " Agram mit	50 "
" Sacco " Barasdin mit	10 "
und für alle Routen mit	2060 "

in Bank-Waluta belegt sein, endlich

4. längstens bis

20. October 1864,

um 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Hilfsämter-Direktion dieser Finanz-Landes-Direktion überreicht werden, oder daselbst mit der Post einlangen.

Nach diesem Zeitpunkte einlangende Offerte, eben so jene, welche undeutlich oder unbestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Angebote oder selbst gewählte Nebenbedingungen enthalten, und denen irgend ein Erforderniß mangelt, werden unberücksichtigt gelassen.

Die Differenten bleiben vom Zeitpunkte der Ueberreichung ihres Offertes bis zur erfolgten Entscheidung an ihre Angebote gebunden, die Finanzverwaltung aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten Genehmigung, ohne daß sie hiebei an die im a. b. G. B. zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist gebunden ist.

Nach erfolgter Entscheidung wird das Angebot demjenigen, dessen Anbot nicht angenommen wird, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenten aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Abschlusse des Kontraktes und Bestellung der Kautions, welche auf den Betrag des Badiums festgesetzt wird, zurückbehalten.

Machen mehrere in Gesellschaft einen Anbot, so haften sie zur ungetheilten Hand, und es wird der im Offerte Erthgefertigte in so lange als der Bevollmächtigte der Gesellschaft angesehen, und daher auch an ihn die Zustellung aller amtlichen Erlasse vorgenommen werden, bis nicht durch eine von sämtlichen Gesellschaftern ausgestellte Urkunde ein anderer Vollmachtsträger bestimmt und namhaft gemacht wird.

Der Finanz-Landes-Direktion wird es freistehen, einen Anbot im Ganzen oder, in soweit die Gültigkeit eines Offertes nicht ausdrücklich von der Ueberlassung des ganzen Routen-Komplexes, für den dasselbe gestellt wurde, abhängig gemacht ward, auch bloß theilweise, das ist für eine oder mehrere Transportrouten an-

zunehmen, oder aber für die Zurückweisung der Angebote sich zu entscheiden.

Derjenige, dem eine Transportirung zugesprochen wird, hat längstens binnen acht Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem ihm die Verständigung von der Annahme seines Offertes zugestellt worden ist, zur Vertragsabschließung zu erscheinen, und die Kaution innerhalb der in den Kontraktionsbedingungen bestimmten Frist auf die dort festgesetzte Weise zu bestellen, im Widrigen das Aeraar berechtigt sein soll, das Badium einzuziehen, über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber den Ersteher auf Grund seines Offertes, welches dann die Stelle eines Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten.

Agram den 10. September 1864.

(365—3)

Nr. 4773.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag zu Senofetsch in Krain, im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an diejenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtschilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

8. Oktober 1864,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direktion in Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 214, vom 20. September 1864, berufen.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 12. September 1864.

(379—1)

Nr. 2526.

Kundmachung.

Man bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß weder am Michaeli-Markte in M a n s b u r g am 29. d. M., noch am Theresienmarkte in S t e i n am 15. Oktober, Rinder, Schafe und Ziegen auf den Markt gebracht werden dürfen.

k. k. Bezirksamt Stein am 15. September 1864.

(357—3)

Nr. 2485.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es werde zur Hintangabe der von der k. k. Landesregierung mit Erlaß vom 9. März 1863, Z. 1884, bewilligten Herstellungsarbeiten an dem Viehstalle beim Pfarrhofe in Weiniz mit den veranschlagten Gesamtkosten pr. 2720 fl. an den Mindestfordernden die Minuendo-Lizitation

am 3. Oktober 1864,

9 Uhr früh, in Weiniz abgehalten werden.

Der Bauplan, das Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen können beim Herrn Pfarrer in Weiniz als Obmann des bezüglichen Bauausschusses eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl am 3. September 1864.

(364—3)

Nr. 2442.

Kundmachung.

Die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden Barz, Eisern, Zheszenja, Selzsch, Dolanava, Lach und Trata wird am

8. Oktober d. J.,

Früh 9 Uhr, auf 5 Jahre hieramts verpachtet werden.

k. k. Bezirksamt Lach am 16. September 1864.

(377—2)

Kundmachung.

Verkauf aus freier Hand

der Dampfmaschine bei dem k. k. Schwefel- und Kohlenwerke zu Radoboi im Warasdiner Komitate Croatiens.

Von der k. k. Schwefelwerks-Verwaltung zu Radoboi im Warasdiner Komitate Croatiens wird hiermit bekannt gemacht, daß am

18. Oktober l. J.

dieselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden im Wege schriftlicher Offerte und mündlicher Angebote und mit Vorbehalt der hohen Genehmigung des k. k. Finanz-Ministeriums die auf 12000 fl. geschätzte, am Schachte Emerich eingebaute 20 Pferde kräftige Dampfmaschine, welche mit liegendem Zylinder und Expansion versehen und sowohl zum Wasserheben als zum Fördern vorgerichtet ist, sammt den dazu gehörigen Förderungs-Trommeln und 5 Wasserpumpen aus freier Hand verkauft werden wird.

Kauflustige werden daher zu Offerten darauf mit folgenden Bemerkungen eingeladen.

Die schriftlichen Offerte auf diese Dampfmaschine sind bis zum

17. Oktober 1864,

Mittags 12 Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Schwefelwerks-Verwaltung zu Radoboi in Croatien versiegelt und mit der Aufschrift »Offert für die Maschine in Radoboi« abzugeben.

Diese Offerte müssen im Wesentlichen Nachstehendes enthalten:

1. Die Bezeichnung des ausgetobenen Objektes übereinstimmend mit der vorliegenden Kundmachung und mit genauer Verufung auf den oben angegebenen Offert-Einreichungs-Termin.
2. Die Bezeichnung des angebotenen Kauffschilling in einer einzigen mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in österr. Währung und die Erklärung, ob der offerirte Kauffschilling auf einmal oder in Raten, und in welchen Terminen bezahlt werden, dann wie Differenz den Kauffschilling im letzteren Falle dem Aeraar sicherstellen will.

3. Ein zehnprozentiges Badium vom offerirten Kauffschilling entweder im Baaren oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden haftungsfreien österreichischen Staatspapieren nach dem Kurswerthe des Erlagstages, wobei jedoch die Staatsschuld-Verschreibungen aus dem mit einer Lotterie verbundenen Anlehen nicht über deren Nennwerth angenommen werden.

4. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Tauf- und Familien-Namen, Wohnort und Charakter des Differenzen.

5. Die Erklärung des Differenzen, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung volle Verbindlichkeit hat und daß er sich des Rücktrittsbesugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. gesetzten Termine begibt.

6. Wenn mehrere Anbotssteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aeraar zur Erfüllung des eingegangenen Kaufes verbinden. Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Zustellungen mit der Wirkung geschehen sollen, als wäre jeder der Mitofferenten besonders verständigt worden.

Schriftliche Offerte, welche den oben gestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und nicht genau entsprechen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Dasselbe gilt auch von allen Differenzen, welche unbewegliches Eigenthum gesetzlich nicht erwerben und besitzen können.

Die Eröffnung der eingelangten Offerte, erfolgt am 18. Oktober 1864, an welchem Tage um 9 Uhr Vormittags die mündliche Versteigerung dieser Dampfmaschine beginnen wird, sogleich nach Beendigung dieser Lizitation, wobei auch Differenzen mitlizitieren können.

Der höchste Anbot, mag er nun mündlich oder schriftlich offerirt worden sein, wird angenommen, und sollte ein offerirter Betrag gleich mit dem mündlichen Anbot sein und von verschiedenen Concurrenten gemacht worden sein, so wird das Loos entscheiden.

Nicht annehmbar befundene Offerte werden dem Differenzen nebst dem Badium ohne Verzug rückgestellt.

Jeder Lizitant hat vor Beginn der Lizitation ein 10% Badium nach den Bestimmungen des Punktes 3 zu erlegen.

Diese Dampfmaschine wird an ihrem Aufstellungsorte verkauft, das Abtragen und der Transport ist Sache des Ersteher's. Dieselbe wird unter dem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden, und kann täglich über Anmeldung bei der k. k. Schwefelwerks-Verwaltung Radoboi besichtigt werden, wo auch allenfalls gewünschte nähere Aufklärungen auf das Bereitwilligste ertheilt werden.

k. k. Schwefelwerks-Verwaltung Radoboi den 20. September 1864.

Nr. 219.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 26. September.

(1838—2)

Nr. 4419.

Erinnerung

an Johann Farger und dessen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem Johann Farger und seinen Rechtsnachfolgern bekannt gemacht:

Die Vorsteherung der Filialkirche St. Andreas zu Planina bei Billichgraz habe wider sie die Klage de praes. 5. September 1864, Z. 4419, auf Zuerkennung des Eigenthums der an Johann Farger lautenden 4 % Staatsschuldverschrei-

bung ddto. 1. Oktober 1858, Nr. 35136, pr. 200 fl. C. M. aus dem Titel der Ersizung eingebracht, worüber die Tagfagung zum summarischen Verfahren auf den

19. Dezember 1864,

Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 der allh. Entschließung vom 18. Oktober 1845 vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Anton Rudolph in Laibach als Cu-

rator ad actum bestellt, mit welchem sohin obige Rechtsache nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, auf daß sie dem bestellten Vertreter ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder einen anderen Sachwalter aufzustellen, überhaupt im gerichtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst beizumessen hätten.

k. k. Landesgericht Laibach am 10. September 1864.

(1849—1)

Nr. 4716.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Adelsberg als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Stanig, geborenen Erbeith, von Oberkischana, gegenwärtig in Triest, gegen Franz Dougan von Oberkischana wegen, aus dem Vergleich ddto. 14. September 1863 schuldiger 460 fl. 45 kr. öst. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 681 und 682 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2481 fl. öst. W. geilliget, und zur Vornahme derselben